

## Katja Windisch

**Überblick:** Konflikte haben immer auch mit Macht zu tun, nämlich als (bewusst oder unbewusst) genutzte „Chance innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen“<sup>1</sup>. Sozialwissenschaftliches Hintergrundwissen kann Leitplanken bieten, die Möglichkeiten der Mediation versiert(er) zu nutzen.



# Manifestationen der Macht in der Mediation

Die soziologische Perspektive (lat. Socius – der Gefährte) nimmt die zwischenmenschlichen Beziehungen in den Blick, widmet sich also z.B. der Frage, wie sich Machtzustände von anderen unterscheiden, was Macht in und für soziale Beziehungen bedeutet, und wie dies für Konflikte – und in Mediationen – aussieht.

### Macht in Mediationen – (un)typische Beispiele?

- (1) In einer sachlich komplexen, zwischenmenschlich schwierigen, aber situativ angespannt-ruhigen Erbschaftsmediationssitzung einer Familie – die Mutter, vier erwachsene Kinder – macht sich einer der beiden Brüder fortlaufend Notizen in ein Notizbuch. Unvermittelt bricht es aus der Mutter heraus, dass sie es absolut störend findet, wenn man sich nicht beteiligt und nicht zuhört. Sie verlangt – unter expliziter nonverbaler und verbaler Zustimmung ihrer drei anderen Kinder – dass ihr Sohn die Notizen sofort unterlassen soll. Dieser macht sich sichtlich nur schwer beherrschend, geltend, sehr wohl zuzuhören und in keiner Form zu stören.
- (2) In einer Trennungsmediation eines Paares, bei dem sie sich trennen möchte, er aber eigentlich einen Weg sucht, zusammenzubleiben – Anlass des Konflikts ist die knappe Haushaltskasse, u.a. weil er ein etwas kostspieliges Hobby wieder aufnehmen möchte und sie ihm deshalb fehlenden Familiensinn und Verantwortungslosigkeit vorwirft – schweigt die Frau ostentativ, weigert sich, eigene Wünsche und

Interessen zu formulieren, weint, verlässt plötzlich den Raum. Er sagt, er wisse sich nicht mehr zu helfen, sie rede generell nicht mit ihm, sagt nicht, was sie möchte, gibt aber deutlich zu verstehen, er mache alles falsch.

- (3) Ein Junge im Primarschulalter beklagt sich über das aus seiner Sicht ungerechte Verhalten seiner Mutter, die jeweils sofort mit ihm schimpfte, wenn er sich gegenüber seiner kleineren Schwester (physisch) zur Wehr setzt, die ihn vorher (mit Worten, Mimik und Gestik) aber jeweils arg sticheln und ärgern würde. Seiner Meinung nach mache sie (die Schwester) dies durchaus absichtlich auf eine Weise, die die Mutter einfach nicht als sanktionswürdiges Verhalten wahrnehmen würde, und die Mutter würde auch nicht auf die klare Intention seiner Schwester, ihn zu ärgern, reagieren, obwohl er mit ihr schon öfter probiert habe, darüber zu sprechen.

### Machtdefinition und Durchsetzungsformen

Max Webers (1864–1920) bereits eingangs zitierte klassische Definition lautet vollständig: Macht sei die „Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.“<sup>2</sup> Macht ist damit „sozio-

1) Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen: Mohr Siebeck, 2002, 28 f.

2) Weber, ebd.

*logisch amorph*<sup>3</sup>, besitzt also keine feste Gestalt; „alle denkbaren Konstellationen können jemanden in die Lage versetzen, seinen Willen in einer angebbaren Situation durchzusetzen“<sup>4</sup>. Durchsetzungsformen bzw. Machtmittel können also durchaus auch ostentative Passivität, Schweigen oder Weinen sein.

In Mediations-Ausbildungskursen, in denen angehende Mediator/innen zu Definition und Erscheinungsformen von Macht befragt werden<sup>5</sup>, zeigt sich, dass Macht aus dem Alltagsverständnis heraus ganz verschieden, oft aber relativ einseitig (und negativ) assoziiert wird. Als Machtmittel werden häufig Geld, Wissen, Prestige, Beziehungen, Netzwerke oder aber in Richtung der Popitz'schen Aktionsmacht: psychische und physische Gewalt, seltener autoritative Macht (Erziehung), oder Formen Daten setzender Macht (Brücke einreißen, Hacking etc.) genannt<sup>6</sup>.

» **Unsere verschiedenen Erfahrungs- und Lebensgeschichten sorgen dafür, dass sich unsere Wahrnehmung auf bestimmte Formen der Machtausübung richtet, verbunden mit der Gefahr, andere leicht zu übersehen.**

In allen sozialwissenschaftlichen Studienrichtungen ist es daher eine anspruchsvolle, aber unerlässliche Aufgabe, sich kritisch-reflexiv mit den eigenen unsystematisch zusammen gekommenen Alltagsbegriffen von Recht, Gewalt, Beziehung, Gruppe etc. auseinanderzusetzen.

### Zwei kritische Erweiterungen des Machtbegriffs

Theodor Geiger (1891–1952), deutscher Soziologe, der vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs nach Dänemark emigrierte, bezeichnete Macht in seinen „Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts“ (1947) als „Chance, gewisse Ereignisverläufe steuern zu können“<sup>7</sup>. Obwohl zunächst ähnlich erscheinend in Wortwahl und Aufbau gibt es doch wesentliche Erweiterungen zur Weber'schen Definition:

- Zum einen lässt Geiger das (sichtbare) „Widerstreben“ wegfallen, berücksichtigt also Erscheinungen des (frei)willigen, möglicherweise vorausseilenden Gehorsams in von aussen u.U. zunächst schwer als solche wahrnehmbaren Machtverhältnissen. Obwohl sich Geiger hier auf gesellschaftliche Lagen während des Zweiten Weltkrieges bezieht, sind Konstellationen, bei denen sich Menschen in den – möglicherweise als für sich protektiv eingestuft – Lebensbereich anderer begeben und sich (frei)willig

unterordnen, ihre Bedürfnisse zurückstellen, um ein Konstrukt, eine Beziehung, soziale Gebilde aufrecht zu erhalten, durchaus aktuell.

- Zum anderen lässt er die Beschränkung auf die unmittelbare soziale Beziehung fallen, berücksichtigt also auch die Steuerung über nichtsoziale Komponenten. Macht ausüben kann also heissen, Dinge und Umgebungen (für andere) zu verändern, notabene positiv oder negativ.

Eine weitere kritische Erweiterung von Webers Machtdefinition nimmt der französische Sozialtheoretiker Michel Foucault (1926–1984) vor, der Macht explizit als vielfältige „Kräfteverhältnisse“<sup>8</sup> bezeichnet. Er nimmt also das bei Weber relativ statisch anmutende Bild einer Person, die Macht besitzt und ihren Willen gegenüber einer offenkundig unterlegenen Person durchsetzt, in den Blick und konstatiert, dass Macht nicht einseitig, sondern per se wechselseitig ist. Demnach gebe es keine (statischen) Oben-Unten-, Subjekt-Objekt-Formationen, sondern vielmehr gleichsam fließende Relationen, mit allenfalls punktuell stärkeren Bündelungen.

Was heisst das für einen Blick auf eine Konfliktsituation bzw. eine Eskalation, einen „Machtausbruch“? Es würde mit Vorteil – neben der Vorsicht betreffend der Durchsetzungsformen – auch immer die ganze Konstellation in den Blick genommen werden, in der sich die Beteiligten befinden.

» **Ein erster, nur situativer Eindruck, vor allem einer, bei dem die Machtausübung einer Seite vornehmlich zugeordnet wird, kann leicht täuschen.**

Konfliktmuster funktionieren immer wechselseitig (Foucault!), und müssen nicht unbedingt auf das unmittelbare soziale Verhalten, also das Verhalten der einen Person unmittelbar gegenüber den anderen beschränkt sein.

3) Weber, ebd.

4) Weber, ebd.

5) Die Autorin referiert regelmässig zu Macht und Recht in der Mediation, u.a. im Ausbildungsinstitut Perspektiva in Basel.

6) Heinrich Popitz unterscheidet in seinem kleinen Band „Phänomene der Macht“ (Tübingen: J.C.B. Mohr, 2004) vier anthropologische Grundformen: Aktionsmacht, instrumentell vermittelte Macht, autoritative Macht, Daten setzende Macht.

7) Geiger, Theodor (1987): Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts, Berlin: Duncker & Humblot, S. 298.

8) Vgl. u.a. Foucault, Michel (2005): Überwachen und Strafen, Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Auch in Bezug auf die eingangs genannten Situationsbeispiele verändern die Kontextinformationen das Bild:

- (1) Die Familie hatte sich in einer langjährigen Geschichte von offenen und latenten Zwistigkeiten verstrickt, Gesprächsversuche waren wechselseitig gescheitert, Telefonhörer wurden aufgehängt, bis hin zu einer Strafanzeige wegen Diebstahls, die der (Notizen schreibende) Bruder gegen seine Schwester erstattete. In der Mediation der Gesprächsregeln kamen Ängste der Mutter und Geschwister zum Ausdruck, dass der Bruder wiederholt von ihm selbst in Gesprächen aufgezeichneten Wortlaut an anderer Stelle gegen sie verwenden könnte. Das für Dritte zunächst harmlos anmutende individuelle Mitschreiben hatte damit für sie den Charakter einer Drohung.
- (2) In der Familiensituation, in der sie den Eindruck erweckte, mit expliziter Verweigerung und Weinen in irgendeiner Form an ihrem Partner zu leiden, stellte sich im weiteren Verlauf folgendes heraus: Mit dem Wiederaufnehmen seines Hobbies würde die Familienkasse auch deshalb knapp, weil sie sich – entgegen seinen Annahmen ursprünglicher gemeinsamer Vereinbarung – weigerte, nach einer Mutterschaftspause wieder eine Erwerbsarbeit aufzunehmen und zum Familienunterhalt beizutragen. Den komplexen Facetten ihres Rollenkonfliktes (v.a. mit sich selbst) konnte sie in der Mediation soweit nachgehen, dass das Paar – notabene nach Formulierung einer Trennungsvereinbarung – zusammen bleiben wollte, mit Teilzeit-Erwerbsarbeit ihrer- und kostenbewusster Hobby-Gestaltung seinerseits.
- (3) Auch im Fall der vom Sohn als ungerecht empfundenen (getrennt lebenden Vollzeit-) Mutter, deren Tochter ihre partielle „Blindheit“ insofern ausnutzt, als sie die Grenzen, wie weit sie gehen kann, gegenüber ihrem älteren Bruder für diesen unangenehm weit austestet, scheinen Rollenbilder und Projektionen der Mutter auf, die im Detail genauer wiederzugeben hier zu weit führen würde. Nur soviel: Auch vermeintlich nachgiebige, sich aufopfernde und persönlich in ihren Bedürfnissen zurücksteckende Personen, die dies anderen möglicherweise latent zum Vorwurf machen und im häuslichen Einflussbereich dann gleichsam kompensatorisch „regieren“, haben diese Situation meist aus eigenen Motiven heraus gewählt oder mitgetragen und können oder müssen an ihr etwas (mit) verändern, wenn sich die Situation ändern soll.

➤ Es befinden sich immer alle Beteiligten innerhalb des Machtverhältnisses. Die Veränderung von Situationen kann daher nicht nur einer Partei abverlangt werden.

#### Kategorische Machtverhältnisse und (Rechts)Herrschaft

Wirft man einen Blick auf Machtsituationen bzw. -verhältnisse, so gilt es Weiteres zu unterscheiden: So wie es zufällige punktuelle Begegnungen gibt, aus denen regelmässige Beziehungen und gesellschaftliche Gebilde hervorgehen können, gibt es – sogenannte akzidentelle, also zufällige – (Macht-)Verhältnisse, die gleichsam diesen punktuellen Begegnungen entsprechen und in ihrem Verlauf von den betreffenden Personen und ihren individuellen Machtfaktoren abhängen. Insbesondere in Wirtschaftsmediationen oder institutionellen Konflikten haben wir es aber (zusätzlich) mit kategorischen Machtverhältnissen zu tun, also grundsätzlich Verhältnissen, die aus den (Gruppen)Zugehörigkeiten der einzelnen Personen – z.B. Anstellungskategorien – herrühren (Mitarbeitende – Vorgesetzte, Beamte – Zivilpersonen, Patienten – Arzt etc.). Diese Machtverhältnisse sind Herrschaftsverhältnisse, also Verhältnisse institutionalisierter, entpersonalisierter Macht, bei denen es sich gemäss Max Weber um die „*Chance [handelt], für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden*“<sup>9</sup>.

Die Machtformen sind dabei formalisiert, in Regeln und Handlungsmustern verfestigt, zu Rollen geronnen. Diese auch bei der Bearbeitung von Konflikten zu beachten, ist unerlässlich. Max Weber unterscheidet drei Typen legitimer Ordnung, also allgemein anerkannter Herrschaftsbegründung:

- rationale Herrschaft auf der Grundlage legaler Ordnung (Bürokratie);
- traditionale Herrschaft auf der Grundlage von Überlieferung;
- charismatische Herrschaft auf der Grundlage von Charisma.<sup>10</sup>

Vorherrschend dürfte in unseren Breiten die rationale Herrschaft, mindestens im gesellschaftlich öffentlichen

9) Weber, Max: *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen: Mohr Siebeck, 2002, 28 f.

10) Weber, ebd., S. 124 ff.

Raum sein, wenn es auch Milieus traditionaler Ordnung oder interessante Verschiebungen zu charismatischer Herrschaft (z.B. an Spitzen grosser Unternehmen etc.) geben mag. Dieser vorherrschende Rechtszustand ist grundsätzlich ein „Zustand gebändigter Macht“<sup>11</sup>, da die Rechtsnormen für alle verbindlich sind und unter dem Schutz einer Zentralmacht (des Staats) stehen.

Macht und Recht sind also keinesfalls Gegensätze, sondern Recht ist eine Modalität der Machtausübung, Recht reguliert Machtverhältnisse: „Was den Rechtszustand von dem der schieren Macht unterscheidet ist die Tatsache, dass die Macht nicht nach der Willkür des Augenblicks [oder aufgrund der zufällig aufeinandertreffenden Machtfaktoren einzelner Personen; KW], sondern nach Regeln ausgeübt wird“<sup>12</sup>, hinsichtlich Umfang und Durchsetzungsformen.

Das Recht dient der Integration verschiedener sozialer Gruppen bzw. Normen, die in unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft (weiterhin) existieren. Es stellt (aber auch nur) die unentbehrlichen Voraussetzungen des gesellschaftlichen Lebens sicher, denn „was die Allgemeinheit vom Einzelnen unbedingt fordern kann, ist nur das, was sie unbedingt fordern muss“<sup>13</sup>. Was für alle gelten soll, ist der kleinste gemeinsame Nenner. Darüber hinaus gibt es weitere Normen und Sitten, die das Verhalten in bestimmten Bereichen der Gesellschaft steuern. Ein Zuwiderhandeln ruft dann nicht die Gesamtgesellschaft bzw. den Staat auf den Plan, sondern nur jenen Kreis, in welchem die Normen Geltung beanspruchen.

Es gibt also viele Sachverhalte und mögliche Konfliktthemen, zu denen das Recht nichts sagt oder andersherum: Bis Konflikte rechtsrelevant sind, kann im sozialen Nahraum schon viel passiert sein.

»» **Im Rahmen der Mediation haben wir mit allen drei Erscheinungsformen sozialer Macht zu tun: Rechtsnormen, Herrschaftsformen, subtilen Formen sozialer Macht.**

Es reicht daher ebenso wenig aus, wenn mediative Praktiker/innen über Begriffe wie „Macht“ und „Recht“ in Ausbildungsgängen einmal „brainstormen“, wie wenn sozialwissenschaftliche Nicht-Mediator/innen solche mit wertvollem, aber rein theoretischen Hintergrundwissen ausbilden wollen. Wünschenswert wäre hingegen, dass in Ausbildungsgängen für angehende Mediator/innen, die von anerkannten und praktisch tätigen Me-

diator/innen geleitet werden, entsprechendes sozialwissenschaftliches – ebenso wie juristisches – Hintergrundwissen systematisch integriert würde.

## Literatur

- Durkheim, E.: Über soziale Arbeitsteilung. Frankfurt/M., 1999.
- Foucault, M.: Überwachen und Strafen. Frankfurt/M., 2005.
- Geiger, T.: Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts. Berlin, 1987.
- Popitz, H.: Phänomene der Macht. Tübingen, 2004.
- Simmel, G.: Über die quantitative Bestimmtheit der Gruppe, in: Simmel, G.: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. Leipzig, 1908, S. 47–133.
- Trappe, P.: Gemeinschaft – Gesellschaft – Person. Sozialer Wandel im 19. Und 20. Jhd., in: Accademia di Studi Italo-Tedeschi, Merano, Atti del XXIII Convegno Internazionale, 6.–8. Maggio 1996, Meran, S. 253–279.
- Weber, M.: Wirtschaft und Gesellschaft. Tübingen, 2011.



## Kontakt

Dr. Katja Windisch, Soziologin und Mediatorin SDM-FSM, ist neben der Geschäftsleitung des Departements Gesellschaftswissenschaften an der Universität Basel, forschend und lehrend (u.a. an der Humboldt-Universität zu Berlin), sowie als Mediatorin tätig. Sie ist Mitglied des Mediations-Teams Basel, wo sie mit ihrer Familie lebt.  
[www.mediations-team.com](http://www.mediations-team.com)  
[katja.windisch@mediations-team.com](mailto:katja.windisch@mediations-team.com)

11) Trappe, Paul: Gemeinschaft – Gesellschaft – Person. Sozialer Wandel im 19. Und 20. Jhd., in: Accademia di Studi Italo-Tedeschi, Merano, Atti del XXIII Convegno Internazionale, 6.–8. Maggio 1996, Meran, S. 268.

12) Geiger, Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts, S. 348.

13) Simmel, Georg: Über die quantitative Bestimmtheit der Gruppe, in: Simmel, Georg: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, Leipzig: Duncker & Humblot, 1908, S. 48.